

42. Hat die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (RGBl. S. 467) Einfluß auf die Schadensberechnung des Käufers, der einen Deckungskauf vorgenommen hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1918 i. S. St. (Vekl.) w. J. (Rl.).
Rep. II 509/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der im September 1915 von der Beklagten amerikanischen Speck gekauft hatte, verlangte mit der Klage Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Oberlandesgericht nahm in einem Teilmittel an, daß er zum mindesten den Betrag fordern könne, der ihm vom Landgericht auf Grund der sog. abstrakten Schadensberechnung zuerkannt

war. Durch Urteil dieses Senats vom 5. Juni 1917 (RGZ. Bd. 90 S. 305) wurde das Teilurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Darauf sprach das Oberlandesgericht den aus einem Deckungskaufe berechneten konkreten Schaden zu. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das frühere Revisionsurteil hat mit Bezug auf die abstrakte Schadensberechnung, die damals allein in Betracht kam, ausgesprochen, daß das Berufungsgericht mit Unrecht nicht geprüft habe, ob der dem Kläger zuerkannte Betrag nicht einen durch § 5 Nr. 1 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 verbotenen übermäßigen Gewinn enthalte, und daß es den Schadensersatzanspruch nur innerhalb der durch die Verordnung gezogenen Grenze hätte zulassen dürfen. Die Revision ist der Meinung, daß die vorliegende konkrete Berechnung ebenso zu beurteilen sei. Sie macht geltend, da der Kläger nach dem zu unterscheidenden Sachverhalte die von der Firma G. gekaufte Ware später zu einem den Einkaufspreis erheblich übersteigenden Preise weiterverkauft habe, würde er in der Gestalt des Schadensersatzes einen Gewinn erlangen, der nach der Verordnung unzulässig sei; anders würde die Sache nur liegen, wenn der Kläger — was nach den zu unterscheidenden Tatsachen nicht zutrefte — den Deckungskauf hätte vornehmen müssen, um Schadensersatzansprüche des weiteren Abnehmers abzuwenden. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der Käufer, der sich eindeckt und danach seinen Schaden berechnet, verlangt nicht, wie es bei der abstrakten Berechnung der Fall ist, Schadensersatz wegen eines entgangenen Gewinns, der vielleicht übermäßig und nach der Verordnung des Bundesrats unzulässig gewesen wäre, sondern er macht den positiven Schaden geltend, der ihm dadurch entstanden ist, daß er sich die nicht gelieferte Ware um einen höheren Preis anderweitig verschafft hat, und zwar gilt dies nicht nur für den Deckungskauf, der vorgenommen wird, um einer bereits bestehenden eigenen Lieferungspflicht genügen zu können, sondern auch dann, wenn es sich um eine Ware handelt, die erst später weiterveräußert werden soll. Auf den Ersatz dieses positiven Schadens hat aber der Käufer nach § 249 BGB. seinem Verkäufer gegenüber Anspruch unabhängig von dem Ergebnis einer etwaigen Weiterveräußerung. Nur im Verhältnis zu demjenigen, an den die Weiterveräußerung erfolgt, könnte die — hier nicht zu beantwortende — Frage aufgeworfen werden, ob die Bundesratsverordnung in dem Sinne Platz greift, daß der Käufer bei der Berechnung seiner Gestehungskosten und des danach zulässigen Weiterverkaufspreises die Kosten der Eindeckung nicht schlechthin, sondern nur unter Berücksichtigung des von dem Verkäufer geschuldeten oder geleisteten Schadensersatzes zugrunde legen darf. Dem Verkäufer gegenüber

kann höchstens in Betracht kommen, ob dieser eine Eindeckung, die ohne vorherigen Weiterverkauf erfolgt, überhaupt gegen sich gelten zu lassen braucht. Das kann aber keinesfalls allgemein verneint werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Kaufmann regelmäßig ein schutzwürdiges Interesse daran hat, bestellte Ware, auch wenn sie erst zu späteren Abschlüssen verwendet werden soll, tatsächlich zu erhalten. Denn ohne Waren, die er an Kunden absetzen kann, ist er überhaupt nicht in der Lage, sein Geschäft zu betreiben. Im Einzelfalle mögen allerdings besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich etwa dann, wenn der Verkäufer einwenden kann, daß das Verhalten des Käufers sich als eine unter § 826 BGB. fallende vorsätzliche Schadenszufügung darstelle. In dieser Richtung liegt aber hier nichts vor.“